

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fliegerclub Erding mit Bundeswehrrsportfluggruppe e.V.“ - nachfolgend FCE genannt, hat seinen Sitz in Erding, Fliegerhorst und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. VR 1100-49 eingetragen.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1. Zweck des FCE ist
 - a) die Pflege und Förderung des Luftsports
 - b) die Ermöglichung fliegerischer Betätigung für aktive wie auch ausgeschiedene Angehörige der Bundeswehr
 - c) die Betreuung und Ausbildung der an der Luftfahrt interessierten Jugend

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von theoretischen und praktischen Fortbildungsangeboten an Privatpiloten, Aufklärung der Öffentlichkeit über den Flugsport, Förderung von Flugtagen und Flugwettbewerben und der Teilnahme hieran, Ermöglichung der Ausübung des Flugsports und der Ausbildung zum Fluglizenzinhaber.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand und andere Amtsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beschließen.

4. Die Mitglieder tragen durch Geldbeiträge und gleichmäßige persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes bei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des FCE können alle Personen werden, die den Verein in der Erfüllung seines Zweckes unterstützen und fördern wollen. Sie bekennen sich zum aktiven Luftsport.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder
sind Mitglieder des FCE, die im Besitz einer Flugzeugführerlizenz, oder in Ausbildung dazu sind und aktiv am Flugbetrieb teilnehmen wollen. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
2. Passive Mitglieder
sind Mitglieder des FCE, die den Verein in seinem Zweck fördern ohne aktiv am Flugbetrieb teilzunehmen. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
3. Ehrenmitglieder
sind aktive oder passive Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den FCE und um den Luftsport allgemein erworben haben und in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf deren Beschluss vom Vorstand zu solchen ernannt wurden. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der Annahme. Ehrenmitglieder besitzen sämtliche Rechte der aktiven Mitglieder.
4. Statusänderungen von aktiver nach passiver Mitgliedschaft oder umgekehrt sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei erstmaliger Statusänderung von passiv nach aktiv wird nachträglich die Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilliges Ausscheiden
dieses ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier (4) Wochen zum Ende eines Quartals zu erklären. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung bis zum Austritt bleibt davon unberührt.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschließung
ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wegen ehrenrührigen / rufschädigenden Verhaltens, oder mit Zahlungen mehr als 3 Monate nach Mahnungszugang im Rückstand ist durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied erhält den Ausschließungsbeschluss einschließlich der Ausschließungsgründe in Schriftform. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von einem Monat das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die dann einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
2. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle seine Rechte dem FCE gegenüber. Eine Rückvergütung von Beiträgen, eine Entschädigung für Arbeitsleistung oder eine Rückgabe der an den Verein überlassenen Gegenstände findet nicht statt.
3. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft hat der Ausscheidende keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder Teile desselben. Forderungen des Vereins gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied bleiben bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer (Revisor)

Für besondere Aufgaben im Sinne des § 2 kann der Vorstand Ausschüsse oder einzelne Personen einsetzen (Gremium).

§ 7 Kameradschaft

Die Mitglieder des Vereins sind zu gegenseitiger Hilfsbereitschaft und sportlich fairem Verhalten verpflichtet.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Zur Wahrung der Führungskontinuität ist ein kompletter Vorstandswechsel zu vermeiden. In der Regel ist in geraden Jahren der 1. Vorsitzende und der 2. Schatzmeister, in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister und der Schriftführer zu wählen.
3. Der Vorstand i.S. des BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Amt aus, so kann ein Ersatzvorstandsmitglied durch die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kooptiert werden. Ausgenommen hiervon ist der 1. Vorsitzende, der ausschließlich durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
5. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so vertritt ihn der 2. Vorsitzende bis zur Neuwahl. Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied aus, ist binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl abzuhalten.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung der betreffenden Person.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
8. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt, kooptiert oder bestellt ist; dies gilt auch für ein kooptiertes Vorstandsmitglied.
9. Vorstandsmitglieder können zum Zeitpunkt der Wahl nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder des FCE werden.
10. Der Vorstand beschließt und verändert eine Geschäftsordnung des Vereins. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:
 - a) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten mittel- und langfristigen Investitionspläne; Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - b) Genehmigung der Gebührenordnung
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes / der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder dies von mindestens 20 % der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder schriftlich. Sie gilt 3 Tage nach Absendung als zugegangen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Anschrift oder Postanschrift gerichtet ist. Eingehende Anträge zur Mitgliederversammlung sind der Einladung beizufügen oder durch Aushang oder durch andere geeignete Art und Weise bekannt zu geben.

Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Über Anträge auf Ergänzung oder Veränderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins ist nur gegeben, wenn mindestens drei Viertel (3/4) der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
5. Beschlüsse und Mehrheiten
 - a) Allgemeine Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen
 - b) Vorstandswahlen bedürfen der absoluten Mehrheit der bei Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder
 - c) Satzungsänderungen bedürfen der zweidrittel (2/3) Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen
 - d) zur Auflösung bedarf es einer absoluten drei Viertel (3/4) Mehrheit der bei Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Stimmvollmacht übertragen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 10 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Kalenderjahren 2 Mitglieder als Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Sie prüfen vor der Jahreshauptversammlung alle Rechnungs-, Bank- und Kassenbelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und zeigen überflüssige oder vermeidbare Ausgaben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf.
3. Sie schlagen bei Korrektheit der Geschäftsvorfälle in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

1. In Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem von ihm jeweils bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Die Beschluss Protokolle sind vom Schriftführer mindestens so lange aufzubewahren und zugänglich zu halten, solange die darin gefassten Beschlüsse rechtskräftig bleiben.
3. Gültige Beschlüsse sind den Vereinsmitgliedern per E-Mail, Aushang oder über die Homepage des FCE zugänglich zu machen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsport-Verband Bayern e.V., Prinzregentenstr. 120, 81677 München der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte luftsportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gültigkeit

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 16.10.2013 beschlossen und tritt am 01.01.2014 in Kraft. Durch Sie verliert jede frühere Satzung ihre Gültigkeit.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich aller Mahnverfahren, insbesondere für solche, die sich aus einem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, ist Erding.

§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Der Verein ist als Mitglied oder aus vertragsrechtlichen Gründen verpflichtet an den/die/das:
 - Luftsportverband Bayern e.V. Prinzregentenstraße 120,81677 München (Name , Anschrift , Tel , E-Mail , Geb.Datum)
 - Bundeswehr - Dienstleistungszentrum München, 80632 München (Name und Geb.Datum)
 - Bundeswehr-Flugsport Vereinigung e.V., Pastor-Schröder-Straße 21,24768 Rendsburg (Name und Anschrift)
 - Bayerischer Landes-Sportverband e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München (Name , Anschrift , Tel)die in Klammern angegebenen Daten seiner Mitglieder zu melden.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Fliegerischen Events/Ausbildungen etc. sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettbewerben. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
4. Der Verein informiert die Tagespresse sowie die lokale Medien über Wettbewerbsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner

personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des FCE entfernt. Der FCE benachrichtigt die unter Abs. 2 genannten Verbände über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.